



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Bleiburg vom 29. Juli 2021, Zahl: 004-2/III/2021 Pg, mit welcher die Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches auf den Bürgermeister, die Vizebürgermeister und die sonstigen Mitglieder des Stadtrates aufgeteilt werden (Referatsaufteilung)

Aufgrund des § 69 Abs. 5 und 7 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020 und der von der Landesregierung erteilten Genehmigung wird verordnet:

§ 1

Die Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches gemäß § 69 Abs. 2 und 3 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung K-AGO werden auf den Bürgermeister, die Vizebürgermeister und die sonstigen Mitglieder des Stadtrates wie folgt aufgeteilt:

Referat I

- Bürgermeister Stefan Visotschnig

Personal, Finanzen, Soziale Wohlfahrt, Feuerwehrwesen und Rüsthäuser, Sicherheit und Zivilschutz, Marktwesen, Geopark, Verbandsangelegenheiten ausgenommen jene des Abfallwirtschaftsverbandes, Abwasserverbandes und Tourismusverbandes

Referat II

- 1. Vizebürgermeister Daniel Wrießnig

Wirtschaft und Wirtschaftsförderung und Betriebsansiedlungen, Sport, Sportstätten und Sporteinrichtungen, Sportförderung, Wirtschaftshof, gemeindeeigene Straßen (Bau, Erhaltung, Reinigung – Gemeindestraßenverwaltung), sonstige Straßen und Wege, öffentliche Beleuchtung, Koralmbahn

Referat III

- 2. Vizebürgermeister DI (FH) Hermann Enzi

Jugend, Gesundheit, Familie und Ältere Generation, Soziales, Sozialer Wohnbau- und Wohnbauförderung, gemeindeeigene Wohnobjekte, Raumplanung, Informations- und Kommunikationstechnologien, Digitalisierung, Mobilität, Energiewirtschaft, e5-Programm

Referat IV

- Stadtrat Manfred Daniel

Umwelt-, Klima- und Naturschutz, Nachhaltigkeit, Abfallwirtschaft, Allianz in den Alpen, Klimabündnis, Park- und Gartenanlagen, Kinderspielplätze, Friedhof, Aufbahrungshalle und Bestattung, Denkmalpflege, Ortsbildpflege und Altstadterhaltung, Stadtentwicklung), land- und forstwirtschaftlicher Wegebau, Angelegenheiten des Abfallwirtschaftsverbandes, Maßnahmen zur Barrierefreiheit, Integration und Gleichstellung, Inklusion

Referat V

- Stadtrat Markus Trampusch

Land- und Forstwirtschaft, bäuerliche Direktvermarktung, land- und forstwirtschaftlicher Grundbesitz der Gemeinde, Grundzusammenlegung, Jagdwesen und Fischerei, EU-Angelegenheiten, Alpe-Adria-Aktivitäten, Kunst, Kultur, Kultus, Werner Berg Museum, Schulen, Musikschulen, Kleinkindbetreuung, Kindergarten

Referat VI

- Stadtrat Johann Rigelnik

Gemeindewasserver- und Gemeindewasserentsorgung, Schutzwasserwirtschaft und Wildbäche, Angelegenheiten des Abwasserverbandes, Freibad, Tourismus, Angelegenheiten des Tourismusverbandes

§ 2

Alle Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches, die nicht taxativ einem Referenten zugewiesen wurden, fallen in die Zuständigkeit des Bürgermeisters.

§ 3

Die Mitglieder des Stadtrates haben sich im Verhinderungsfalle wie folgt gegenseitig zu vertreten:

1. Vizebürgermeister Daniel Wrießnig vertritt Stadtrat Manfred Daniel
 2. Vizebürgermeister DI (FH) Hermann Enzi vertritt Bürgermeister Stefan Visotschnig
- Stadtrat Markus Trampusch vertritt Bürgermeister Stefan Visotschnig
Stadtrat Manfred Daniel vertritt Stadtrat Johann Rigelnik
Stadtrat Johann Rigelnik vertritt 1. Vizebürgermeister Daniel Wrießnig

§ 4

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 02. Juni 2021, Zahl: 004-2/II/2021 Pg, außer Kraft.

Der Bürgermeister
Visotschnig Stefan